

Das sächsische Knappschaftswesen

Von Ulrich Lauf

**Vom Autor im April 2011 überarbeitete und ergänzte Fassung der
Erstpublikation im „Kompaß“, Zeitschrift für Sozialversicherung im
Bergbau, Heft 9/1987**

Inhaltsverzeichnis

Zur Geschichte des sächsischen Knappschaftswesens.....	3
Der sächsische Bergbau.....	3
Freiberg	4
Schneeberg, Annaberg und das Westerzgebirge	4
Der Bergbau seit dem 18. Jahrhundert	5
Die Anfänge des sächsischen Knappschaftswesens	6
Das vorknappschaftliche Unterstützungswesen	6
Die Entstehung der erzgebirgischen Knappschaften	7
Die Auswirkungen der Reformation und die Aufhebung der Bruderschaften.....	8
Der soziale Gedanke tritt in den Vordergrund	9
Die Knappschaften im 16. bis 18. Jahrhundert	9
Die innere Organisation.....	10
Die Wirkungsbereiche der Knappschaften.....	10
Das knappschaftliche Unterstützungswesen	11
Gewerkenbeteiligung und Knappschaftsschichten	12
Die gesetzliche Knappschaftsversicherung des 19. Jahrhunderts.....	13
Das Regalbergbaugesetz von 1851.....	14
Das Allgemeine Berggesetz von 1868	15
Das sächsische Knappschaftsgesetz von 1884	16
Die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse.....	17
Das sächsische Knappschaftswesen im 20. Jahrhundert	18
Gesetzliche Änderungen Anfang des Jahrhunderts	18
Die Sächsische Knappschaft	18
Das einstweilige Ende des sächsischen Knappschaftswesens.....	20
Der Neubeginn mit der Deutschen Einheit	20
Literatur.....	20

Zur Geschichte des sächsischen Knappschaftswesens

Die Geschichte des sächsischen Knappschaftswesens ist in der modernen Historiografie vernachlässigt. Zu Unrecht, war doch das sächsische Knappschaftsrecht in Manchem Vorbild für das preußische Recht, ehe Preußen aufgrund der fortschreitenden Industrialisierung und der großen Kohlevorkommen im rheinisch-westfälischen Raum die Führung im Berg- und Knappschaftsrecht übernahm. Außerdem ist die mehr als sechshundertjährige Kontinuität des Knappschaftswesens in Sachsen ein ungewöhnliches historisches Faktum.

Die folgende Untersuchung geht der Entwicklung dieses bergmännischen Sozialleistungssystems nach.

Der sächsische Bergbau

Auf einem Holzschnitt aus dem Jahre 1549 sind im Vordergrund einer Berglandschaft Knappen zu sehen, die nach Erz schürfen. Vornehm gekleidete Bergbeamte, ein Rütengänger und andere Bergleute treten hinzu. Einer betrachtet einen Gesteinsbrocken und prüft offenbar, ob dieser das begehrte Erz enthält. Weiter hinten entfaltet sich am Berghang eine Landschaft mit rauchenden Hüttenwerken und Stollenhäusern, die man als frühe Industrielandschaft bezeichnen kann. Es sind Halden zu erkennen. An Haspeln wird gearbeitet, taubes Gestein weggekarrt. Links im Hintergrund ist eine Stadt zu sehen, die noch nicht vollendet ist. Erzvorkommen haben also Menschen in ein bergiges Land gelockt, und vom „Bergfieber“ getrieben durchsuchen sie den Boden. Der Bergbau hat ihnen Brot und Arbeit gegeben. Wo? Im sächsischen Erzgebirge.

Hier hat der sächsische Bergbau seinen Ursprung. Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts war das gesamte Erzgebirge unbesiedeltes Waldgebiet und bildete einen breiten Grenzsaum zwischen Böhmen und Sachsen. Erst mit dem beginnenden 12. Jahrhundert setzte allmählich eine staatlich-feudalistisch geförderte Kolonisation ein. Die Besiedlung nahm schlagartig zu, als im letzten Drittel des Jahrhunderts reiche Silbergänge gefunden wurden.

Dass der deutsche König, der als Regalherr ein Mitnutzungsrecht über die Metalle beanspruchte, und der Markgraf von Meißen bei ihren kolonisatorischen Unternehmungen mit Silberfunden im Erzgebirge rechneten, geht mittelbar aus einer Urkunde König Konrads III. aus dem Jahre 1143 hervor. Darin wird dem neugegründeten Kloster Chemnitz eine wichtige Zusage gemacht: Wenn innerhalb des zugemessenen Gebiets von zwei Meilen im Umkreis Silber- oder Salzadern entdeckt würden, sollten sie dem Kloster als unbestrittener Besitz gehören. Als man 1168 bei dem zum Kloster Altenzelle gehörigen Christiansdorf tatsächlich Silbererze fand, erwirkte Markgraf Otto eine königliche Verleihung des Bergregals für die Markgrafschaft bei Friedrich Barbarossa und entschädigte das Kloster mit wertvollem Baugrund und einer Beteiligung am Bergbauertrag.

Freiberg

Die auf der Flur der bäuerlichen Siedlung Christiansdorf gefundenen Silberadern lockten zahlreiche Harzer Bergleute an und führten zur Gründung der Bergstadt Freiberg. Die Ansiedlung entwickelte sich rasch zur Berghauptstadt des Erzgebirges mit Bergschöppenstuhl als oberster bergrechtlicher Instanz und Münzstätte. Als Glanzzeit des Freiberg Bergbaus gilt die Zeit von der Fündigwerdung bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Fast mühelos gewann der Bergmann dem Boden seine Schätze ab. Das Silbererz war von solcher Fülle und Reinheit, dass der berühmte Naturforscher des 13. Jahrhunderts, der Kölner Dominikaner Albertus Magnus, davon sagte:

„Argentum est purius quam aliquod inventum in lapide; est purissimum et optimum genus argenti, parum habens defaece valde, ac si per industriam naturae sit depuratum.“ (Das Silber ist reiner als irgend etwas, das man in Stein findet; es ist die reinste und beste Art von Silber. Es hat sehr wenig Beimischung, als ob es durch den Fleiß der Natur gereinigt sei.)

Auch die bekannte Goldene Pforte am Freiberg Dom, geschaffen um 1230, ist indirekt ein Zeuge für den reichen Ertrag des Bergbaus in jener Zeit. Infolge der noch unterentwickelten Technik, tiefer liegende Erzgänge zu erschließen, sowie der von Böhmen ausgehenden Hussitenkriege ging der Freiberg Bergbau jedoch im 14. und 15. Jahrhundert zunehmend zurück.

Versuche, auch außerhalb des ursprünglichen Bergreviers Freiberg neue Silberanbrüche im Erzgebirge zu entdecken, hatten zunächst nur geringen Erfolg (z. B. in Dippoldiswalde). Dagegen gewann der Zinnbergbau im 14. und 15. Jahrhundert größere Bedeutung und bot den Freiberg Bergleuten neue Arbeitsmöglichkeiten. Ein Zentrum des Zinnbergbaus war Altenberg im Osterzgebirge. Andere bedeutende Zinnstädte waren Ehrenfriedersdorf und Geyer.

Schneeberg, Annaberg und das Westerzgebirge

Zu einer neuen Blüte des Silberbergbaus kam es erst, als 1471 reiche Silbervorkommen auf dem Schneeberg im Westerzgebirge gefunden wurden. Aus den benachbarten Bergbauorten, später aus ganz Deutschland, eilten auf das „Geschrei“ hin zahlreiche Bergleute zur neuen Fundstelle, um entsprechend dem alten sächsischen Grundsatz der Bergbaufreiheit – „wo eyn man ercz suchen wil, daz mag her thun mit rechte“ – nach Erz zu schürfen. Rasch entwickelte sich ein städtisches Gemeinwesen. Fünf Jahre später wurde, wie die alte Meißnische Land- und Berg-Chronica von 1589 erzählt, in der Georgsgrube der legendäre „silberne Tisch“ gefunden, eine massive Silbererz-Platte von angeblich 2 x 4 Metern bei einem Meter Mächtigkeit und einem Silberinhalt von 400 Zentnern. (Nach neueren Forschungen handelte es sich wohl nicht um einen einzigen Block, sondern um räumlich naheliegende Funde mit einem Silberinhalt von 40 Zentnern.)

In den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts wurde man auch in Annaberg fündig. Annaberg entwickelte sich in kurzer Zeit zu einer der reichsten Städte Deutschlands. Frühkapitalistische Unternehmer, unter ihnen die Fugger und Welser, fanden hier ein

ertragreiches Betätigungsfeld. Sowohl in Schneeberg als auch in Annaberg wurden neue Münzstätten errichtet.

1521 kam der Bergbau in Marienberg auf. Auch in Freiberg stieg nach 1524 das Silberausbringen wieder kontinuierlich an und bescherte dem dortigen Bergbau eine zweite Blütezeit, die bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hineinreichte. Ende des 16. Jahrhunderts ging der Silberbergbau allmählich zurück. In Schneeberg verhinderte allein der Abbau des zunächst als wertlos erachteten Kobalterzes und dessen Verarbeitung zu blauer Farbe ein völliges Erliegen. Ein weiterer Rückgang war im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges zu verzeichnen. Sachsen gehörte zu den am meisten verwüsteten Ländern. Erst 1658 kam es im Westerzgebirge zu einer neuen, regen Bergbautätigkeit, als bei Johanngeorgenstadt reiche Silbervorkommen entdeckt wurden.

Der Bergbau seit dem 18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert erlebte der erzgebirgische Bergbau allgemein zunächst einen neuen Aufstieg, der mit der verstärkten Anwendung montanwissenschaftlicher Ingenieurtätigkeit und der Gründung der Freiburger Bergakademie im Jahre 1765 zusammenhing. Die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie eine starke staatliche Lenkung ermöglichten es dem sächsischen Erzbergbau, seine führende Stellung in Deutschland zurückzugewinnen.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zur großen Krise im sächsischen Silberbergbau, die vor allem durch die steigende Überproduktion von Silber in Amerika und die damit verbundene Einstellung der Silberausprägungen (1872) sowie die Einführung der Goldwährung in Deutschland (1873) hervorgerufen wurde. Die Folge war eine laufende Entwertung des Silbers und der übrigen Bergbauprodukte, vor allem Blei und Schwefel. Um die Wende zum 20. Jahrhundert kam es deshalb zu einer weitgehenden Einstellung des Silberbergbaus. 1930 waren alle Erzgruben stillgelegt. Erst seit 1935 begann man, die den Blaufarbenwerken gehörigen Gruben im Schneeberger und Johanngeorgenstädter Revier wieder zu betreiben.

Dafür kam im 19. Jahrhundert der Steinkohlenbergbau auf. Bis dahin war der Abbau von Steinkohle bei Zwickau und im Plauenschen Grund bei Dresden im wesentlichen nur in Form primitiver Gräbereien betrieben worden. Im Zuge der allgemeinen Substitution von Holz durch Kohle sowie der Industrialisierung setzte in diesen Revieren und in dem neu entdeckten Steinkohlenvorkommen von Lugau-Oelsnitz die Herausbildung von Industriebetrieben ein. 1844 wurde der Oelsnitzer, 1845 der Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlen-Bergbauverein gegründet.

Im 19. Jahrhundert kam auch die Braunkohलगewinnung um Leipzig und in der Lausitz auf. Sie war anfangs unbedeutend, entwickelte sich aber mit dem Aufschließen großflächiger Tagebaue zu einer tragenden Säule der Energiewirtschaft. Braunkohle war der wichtigste Primärenergieträger der DDR. Bedeutend war auch der Erzbergbau (Uran, Wismut, Wolfram, Zinn) im Westerzgebirge, der in der Nachkriegszeit zu neuer Blüte kam. Nach der Wiedervereinigung wurde die Bergbauwirtschaft in den neuen Bundesländern marktwirtschaftlichen Bedingungen angepasst.

Die Anfänge des sächsischen Knappschaftswesens

Die erzgebirgischen Bergleute schlossen sich ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Gesellschaften zusammen, für die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung „dy knabschafft“ aufkam. Die erste Erwähnung der Knappschaft datiert vom 7. Oktober 1426 (Codex diplomaticus Saxoniae). Ihrem inneren Wesen nach waren die Knappschaften anfangs kirchenrechtliche Bruderschaften (Laiengesellschaften). Träger eines bergmännischen Sozialleistungswesens waren sie zunächst nur sehr bedingt.

Zur Knappschaft gehörten neben den Lohnarbeitern die regalherrlichen Beamten, die Eigenlehner, die ihre eigenen Lehen selbst bauten, sowie die vielen kleinen Gewerke, die Berganteile besaßen und zugleich als Bergleute arbeiteten. Es konnten auch einzelne Personen aufgenommen werden, die nicht unmittelbar mit dem Bergbau verbunden waren, „so Gewerke waren und es mit der Knappschaft hielten“. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren darüber hinaus die sächsischen Landesfürsten Ehrenmitglieder.

In den Bergstädten war die Knappschaft gewöhnlich die zahlenmäßig größte Bruderschaft, die allein schon deshalb das größte Ansehen genoss. So übereignete 1477 die Innung der Böttger zu Freiberg der Knappschaft einen jährlichen Zins von 4 Groschen, nur damit bei Prozessionen die Kerzen der Innung unmittelbar hinter dem Knappschaftsbanner getragen werden durften. In seinem *Theatrum Fribergense Chronicum* aus dem Jahre 1653 berichtet der Stadtchronist Andreas Möller über die Freiburger Bergknappschaft, sie sei eine uralte löbliche Verbrüderung, zu der kein unehrlich Geborener oder unehrlich Handelnder zugelassen werde.

Der soziale Unterstützungscharakter entwickelte sich zunehmend, als in Freiberg und andernorts die Aufgaben der Knappschaften über die von Bruderschaften hinauszuwachsen begannen und auch berufliche und soziale Fragen erfassten. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass es Sozialleistungen für verunglückte oder infolge der Bergarbeit erkrankte Bergleute seit der frühen Zeit des Freiburger Bergbaus gab.

Das vorknappschaftliche Unterstützungswesen

Die Wurzeln des Knappschaftswesens reichen zurück in die Zeit des Rammelsberger Bergbaus bei Goslar im 13. Jahrhundert. 1260 wurde erstmals eine Bruderschaft von Bergleuten im Bergdorf vor Goslar urkundlich bestätigt, die auch zu dem Zweck gegründet worden war, den Armen und Schwachen unter den Knappen zu helfen, insbesondere jenen, die durch ihre Arbeit im Rammelsberg körperlich hinfällig geworden waren und dadurch materielle Not leiden mussten. Die Bruderschaft betrieb ein Hospital für Arme und Schwache an der St. Johanniskirche im Bergdorf.

In Freiberg errichtete die Stadtgemeinde seit etwa 1223 das Hospital St. Johannis, in dem auch Bergleute versorgt wurden. Das Hospital wurde von einem Hospitalverwalter unter Oberaufsicht der Kirche verwaltet und verfügte über eigene Einnahmen, die unter anderen von den Gewerke des Bergbaus aufgebracht wurden. Dies zeigt, dass es bereits in der frühen Zeit des Freiburger Bergbaus ein vorknappschaftliches „Sozialleistungssystem“ gab.

Einige erzgebirgische Bergstädte errichteten später eigene Knappenhospitäler. In Annaberg wurde etwa zwischen 1500 und 1505 eine ältere hölzerne Kapelle der Bergleute vor dem Wolkensteiner Tor zur Hospitalkirche bestimmt; daneben befand sich das Hospital. Aus Schneeberg ist bekannt, dass das älteste Hospital für Bergleute von 1500 im Jahre 1538 durch einen zweiten Bau ersetzt wurde. Auch Marienberg hatte ein solches Hospital. Am bekanntesten ist freilich das im 15. Jahrhundert errichtete Bruderhaus in Schwaz/Tirol.

Die Entstehung der erzgebirgischen Knappschaften

In der Altarbruderschaft „geselleschaft der heuwer“, der der Pfarrer der Frauenkirche zu Freiberg am 16. August 1400 beurkundete, dass sie zur Wiederherstellung des Häueraltars einen jährlichen Zins von 24 Groschen gestiftet habe, wurzelt die Freiburger Bergknappschaft. Zwischen 1350 und 1400 ist sie als älteste erzgebirgische Knappschaft gegründet worden. Fast ein Jahrhundert lang wirkte sie nur als kirchliche Laienvereinigung, ehe sie sich auch wichtiger Berufsfragen annahm.

Die Altenberger Knappschaft – sie nannte sich „bruderschaft der Heiligen Dreyvaltigkeit“ – entstand kurze Zeit nach Beginn des um 1440 aufkommenden Altenberger Zinnbergbaus (zwischen 1445 und 1450). In Geyer ist eine Knappschaft vor 1467 nachweisbar. In Schneeberg wurde die Knappschaft erst in der Bergordnung von 1479 genannt, jedoch bestand sie schon einige Jahre vorher.

Um 1500 hatte jedes Bergrevier seine Knappschaft. Als Bruderschaften wirkten sie zunächst nur auf kirchlichem Gebiet. Hierfür waren auch die Kerzenheller und späteren Wochen- oder Büchsenpfennige bestimmt, die von den Knappen wöchentlich entrichtet wurden. Die ältesten erzgebirgischen Quellen zeigen dies einwandfrei: 1447 schlug ein Bergbeamter in Freiberg vor, die Heller für die Beschaffung von Kerzen für die Prozessionen und den Häueraltar von einem Knappen einsammeln und verwalten zu lassen und die Zechmeister als Kassenverwalter abzuschaffen; der Vorschlag hatte zum Ziel, die Knappschaft auf ihren kirchlichen Zweck zurückzuführen.

Die älteste Schneeberger Bergordnung von 1471 oder 1472 bestimmte, dass jeder Häuer wöchentlich am Sonnabend 1 Pfennig und jeder Haspler und Junge 1/2 Pfennig dem Hutmann seiner Zeche zur Unterhaltung der Kapelle, zu deren Beleuchtung und sonstigem Bedarf geben sollte. In Altenberg hatten nach einem Bericht von 1473 die alten und jungen Bergleute von alters her beschlossen, wöchentlich 1 Pfennig zur Unterhaltung eines Priesters abzugeben, der ihnen frühmorgens vor dem Einfahren in der Woche fünf Messen halten sollte.

Aber neben dieser Verwendung der Büchsenpfennige zu kirchlichen Zwecken wurden hiervon bereits vor der Reformation kranke oder im Berg verunglückte Bergleute, die arm waren, unterstützt. So ordnete der 9. Artikel der Altenberger Bruderschaftsordnung vom 21. Januar 1518 an:

„Item so einer krank würde oder Schaden an dem Berge nähme und nicht in Vermögen wäre, sich zu erhalten, dem soll man leihen einen Gulden oder mehr. Dafür soll er den Ältesten einen Vorstand (Bürgen) machen, auf Zeit wieder einzukommen. So

Gott über ihn gebeut und [er] nicht allzuviel vermöchte, sollen die Bürgen ungemahnt sein und [er] soll ganz quitt sein.“

Starb also der Knappe oder blieb er weiterhin bedürftig, dann sollte das Geld auch von den Bürgen, die er zu stellen hatte, nicht zurückgefordert werden. Aus Schneeberg wurde 1531 berichtet, „daß bisweilen die Knappschaft Leuten, so krank und sonst gebrechlich wurden, 1, 2, 3 oder 4 Gulden leihe; so sie sterben, bleibt solch Geld samt der Zinsen außen; und wenn sie wieder aufkommen und des Vermögens nicht sind zu geben, ist es der Knappschaft Gemüt bisher nicht gewesen, die armen Leute zu vertreiben, von Haus und Hof zu bringen und ihre Kinder erblos zu machen.“

Diese Verwendung der Büchsenpfennige stand offenbar in Einklang mit dem kanonischen Recht. Die Knappschaften waren Stifter von Altären mit ihren Altarlehen und von Kapellen. Als den Stiftern stand den Knappschaften an diesen Altären und Kapellen das Patronat zu. Der Patron hatte bei unverschuldeter Verarmung einen Anspruch auf Unterhalt, aber nur insoweit, als die Stiftung Überschüsse aufwies. Der Alimentsanspruch des Patrons war jedoch nicht für die Knappschaft als Gesamtheit der Knappen zu verwirklichen, sondern für den einzelnen Knappen, wenn er sich in unverschuldeter Notlage befand.

Hier haben wir demnach den spätmittelalterlichen Rechtsgrund für die ersten bescheidenen Anfänge der späteren Knappschaftsversicherung.

Die Auswirkungen der Reformation und die Aufhebung der Bruderschaften

Eine entscheidende Weiterentwicklung erfuhr das knappschaftliche soziale Unterstützungsrecht in der Reformationszeit.

Im westlichen (ernestinischen) Sachsen war die von Wittenberg ausgehende Lehre Martin Luthers von jeher gefördert worden. Demgegenüber hatte das übrige (albertinische) Sachsen zunächst am Katholizismus festgehalten. Es konnte die Verbreitung der lutherischen Lehre aber nicht aufhalten: Am 29. September 1536 wurde in Freiberg die freie Religionsausübung verkündet. 1539 erfolgte der Übergang des albertinischen Sachsen zum Protestantismus.

Auf eine kirchliche Bruderschaft wie die Knappschaft konnte die Reformation nicht ohne Auswirkungen bleiben. Für die Bruderschaften mit ihren Begängnissen, Seelenmessen usw. war in der evangelischen Kirche kein Platz mehr. Sie wurden aufgehoben, was besonders eindrucksvoll die erhalten gebliebenen Freiburger Brüderregister zeigen. Aber aufgehoben war die Vereinigung der Knappen nur als kirchenrechtliche Bruderschaft; der genossenschaftliche Gedanke lebte weiter. Ihn mit neuem Leben zu erfüllen und dabei vom Alten zu behalten, was nicht gegen die reformatorische Lehre verstieß, war Aufgabe der Übergangsjahre.

Teilweise blieben Bruderschaften dem Namen nach auch bestehen, allerdings unter Abänderung ihrer Ordnungen. So wurden z. B. am 4. Mai 1593 die Bruderschaft der Häuer und Schützen zu Altenberg und ihre Artikel vom Landesherrn bestätigt, nur war jetzt die Bruderschaft nicht mehr wesensgleich mit der vorreformatorischen kirchlichen Laiengesellschaft.

Der soziale Gedanke tritt in den Vordergrund

In der vorreformatorischen Zeit hatten die bedürftigen Knappen als Stifter eines Kirchenvermögens, gebildet aus den eingesammelten Büchsenpfennigen, einen Alimentsanspruch, der aber nur geltend gemacht werden konnte, wenn Überschüsse vorhanden waren. Für Martin Luther und die Reformation war die Unterstützung bedürftiger Bergleute ein Gebot der christlichen Liebe, für die es keine Beschränkung auf Überschüsse gab. Luther hat sich hierüber in der Vorrede zur Leisniger Kastenordnung von 1523 ausgesprochen. Er billigte hier den Stiftern eines Lehens oder einer anderen kirchlichen Stiftung und ihren Erben nicht nur zu, dass sie bei Bedürftigkeit einen Teil davon zurückerhielten, sondern, bei großer Not sollte sogar alles wieder zurückfallen.

Dementsprechend wandelten sich auch die Rechtsanschauungen über die Büchsenpfennige, ihren Zweck und ihre Verwendung sowie über ihren Rechtsgrund: Nach der Confirmation des Kurfürsten August über die Knappschafts-Büchsenpfennige zu Marienberg vom 23. Dezember 1553 sollte zur Erhaltung der armen, kranken Personen, die zur Knappschaft gehören, ein jeder Arbeiter von seinem Arbeitslohn wöchentlich 1 Pfennig geben. Besonders deutlich sind in dieser Hinsicht die Freiburger Berggebräuche, die der Bergvogt Simon Bogner zwischen 1554 und 1568 gesammelt und niedergeschrieben hat:

„Büxsenpfenning werden getreulich eingebracht und gesamblet und den armen außgespendet, wie es der bergkmeister, geschworne, zechmeister und eltesten der knabschafft eintrechtig erkennen und beschließen. Ob sie sich aber eintrechtig nicht entschließen künnten, gehet's nach der meisten stimme, also auch mit den geschenken, weil es bluetgelt ist und den armen gehört.“

Hier ist nicht mehr die Rede davon, dass die Büchsenpfennige kirchlichen Zwecken gewidmet sind; sie waren vielmehr für die Armen und Kranken unter den Bergleuten bestimmt. Für sie zu sorgen, war Christenpflicht.

Damit begann der soziale Gedanke in den Vordergrund zu treten.

Die Knappschaften im 16. bis 18. Jahrhundert

Hatte die Reformation in Sachsen einen Wandel der Rechtsanschauungen über Zweck, Verwendung und Rechtsgrund der Büchsenpfennige bewirkt, so wandelten sich in den harten Zeiten der Kriegsunruhen nach der Reformation und während des Dreißigjährigen Krieges die Knappschaften selbst zu straff organisierten Verbänden, deren Mitglieder zäh zusammenhielten und auf nüchterne Alltagssorgen eingestellt waren. „Arm wird der Bergmann geboren, und arm gehet er wieder dahin“, charakterisierte Friedrich von Hardenberg (Novalis), seinerzeit Student der Freiburger Bergakademie, noch um die Wende zum 19. Jahrhundert den Bergmannsstand in dem Romanfragment „Heinrich von Ofterdingen“.

Die innere Organisation

Die innere Organisationsstruktur der Knappschaften zeigt den zunehmenden Einfluss des Staates.

Über die Organisation der Freiburger Bergknappschaft ist bekannt, dass der Vorstand aus dem Bergmeister, den Geschworenen, 4 Zechmeistern und 12 Ältesten bestand. Ähnliches galt auch für die übrigen erzgebirgischen Knappschaften. Der Bergmeister war ein vom Regalherrn auf Vorschlag der Bergbeamten, der Gewerken sowie der Knappschaft ernannter Leiter eines Bergreviers und seiner Knappschaft. Bei den Geschworenen handelte es sich um dem Bergmeister zugeteilte vereidigte Bergleute, denen die Beaufsichtigung von Teilen des Bergreviers übertragen war. Zechmeister waren die Verwalter des Kassenvermögens, die gemeinsam von der Knappschaftsversammlung und dem Rat der Stadt Freiberg eingesetzt wurden und jährlich vor dem Bergmeister, den Geschworenen und den Ältesten Rechnung legen mussten. Die Knappschaftsältesten wurden vom Bergmeister, den Geschworenen und den Zechmeistern gewählt, bedurften aber noch der Bestätigung durch den Bergvogt und den Bergmeister.

Der Vorstand verwaltete die von den Knappen eingezahlten Büchsenpfennige, deren Höhe er festsetzte. Bergvogt und Bergmeister hatten das Recht, für die Verwaltung der Knappschaft Richtlinien aufzustellen. Die Leistungen standen im Ermessen des Vorstandes, der die Bedürftigkeit des Knappen, die Notwendigkeit der Hilfe und die jeweilige Kassenlage berücksichtigte.

Die Wirkungsbereiche der Knappschaften

Der Wandel des Charakters der Knappschaften zeigt sich insbesondere in einer Erweiterung ihrer Wirkungsbereiche. Dies hatte sich bereits in vorreformatorischer Zeit abgezeichnet:

Als kurz vor der Mitte des 15. Jahrhunderts auf Veranlassung des Landesherrn die Gründe erörtert wurden, weshalb der Freiburger Bergbau so in Verfall geraten sei und wie man ihm helfen könne, meldete sich außer dem Rat der Stadt und den Bergbeamten erstmals auch die Freiburger Bergknappschaft zu Wort. Vor allem beschwerten sich die Knappen im Oktober 1447 über verschiedene Missstände.

Von da an beteiligten sich die Knappschaften fast regelmäßig an Beratungen über zu erlassene Bergordnungen, forderten Abänderung unzeitgemäßer und überholter Bestimmungen und setzten sich für den Erlass von Bergfreiheiten in den Bergstädten ein. 1469 war die Altenberger Knappschaft Trägerin und Leiterin eines Streiks, der durchgeführt wurde, um eine Erhöhung des Bergarbeiterlohns zu erreichen. Kämpfe der Knappschaften gegen schlechte und unpünktliche Bezahlung der Häuer sind auch in anderen Bergrevieren nachgewiesen worden.

In nachreformatorischer Zeit wandten sich die Knappschaften vor allem gegen wirtschaftliche und soziale Missstände. Sie kämpften gegen zu hohe Brotpreise, gegen die Innungsgewalt, gegen den Getreideaufkauf, gegen Milizsteuer und Quatembergeld-Erhebungen. Beredtes Zeugnis hierüber geben insbesondere die Untersuchungen der Freiburger Verhältnisse. Oftmals kam es zu Tumulten des Bergvolks, so

dass der Landesfürst in einem Dekret vom 4. August 1659 schrieb, es sei schon oft in Freiberg vorgekommen, dass die Bergleute „sich wohl gar zusammen rottiret und unbillige Dinge ihren eigenen Gutdüncken nach erzwingen wollen“ – Anstifter zu Tumulten und Aufwiegler wolle er ernsthaft bestrafen. Im übrigen benutzten die Bergleute fast jede Beschwerde, um Lohnaufbesserungen zu beantragen.

Wie sehr sich die Interessenbereiche der Knappschaften erweitert hatten, ergibt sich mittelbar auch aus den erhalten gebliebenen Aufzeichnungen über Ausgaben für Knappschaftsbeauftragte, Geschenke und Verehrungen, Spenden für Kriegsgeschädigte, kirchliche Aufwendungen, Unterstützungen für Studenten, Knappschaftssammlungen und -feste u.v.m. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – vermutlich seit der im Jahre 1769 in Sachsen eingeführten Schulpflicht – begann auch die Ansammlung von Geldern zur Bezahlung des Schulgeldes für Bergmannskinder; hieraus entstanden später selbständige Bergknappschaftsschulen.

Das knappschaftliche Unterstützungswesen

Eine Hauptaufgabe blieb die Unterstützung armer, kranker und bergfertiger (berufs-unfähiger) Bergleute sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen. Durchschnittlich etwa 2/3 der Gesamtausgaben entfielen auf Almosen an Geld und Brot für die so genannte Bergarmut (Bergfertige, Witwen und Waisen). Die Verteilung erfolgte in Freiberg jede Woche durch den Spitalmeister, in anderen Bergrevieren auch durch Zechmeister und Geschworene. Nur bei außergewöhnlichen Anlässen unterblieb die Almosenauszahlung, so etwa 1639 „wegen Einfall der schwedischen Völcker und Belagerung der Stadt (Freiberg) und das der Silberwagen außengeblieben“.

Die Knappschaften unterstützten ihre Mitglieder und deren Familien, gelegentlich auch fremde Bergleute, darüber hinaus bei Krankheiten. Die Rechnungsregister der Freiburger Bergknappschaft z. B. weisen für die Jahre 1618 bis 1764 auf, dass Ärzte und Barbieri nebeneinander in gleicher Weise zu Rate gezogen wurden. 1614 hatte die Knappschaft sogar ein „Arztbüchlein für Bergleute“ anschaffen lassen. Spätestens seit 1653 gab es Bergbarbieri, etwas später lassen sich spezielle Bergärzte nachweisen.

Besondere finanzielle Anforderungen stellte das Begräbniswesen an die Knappschaften. Nach der Freiburger Bruderschaftsordnung von 1553 mussten die jüngeren Knappen bei der Bestattung von Knappschaftsangehörigen, ihrer Frauen, Kinder oder Witwen und Waisen den Sarg tragen. Man führte dabei die silbernen Knappschaftsinsignien „Schlägel und Eisen“ mit. Ein besonders schönes Exemplar aus dem Jahre 1534 ist uns von der Freiburger Bergknappschaft erhalten geblieben. Den Sarg bedeckten Sargschilder. Durch das Anwachsen der Begräbnisse infolge von Seuchen und der großen Kindersterblichkeit in den schlecht ernährten Bergmannsfamilien wurde in Freiberg eine eigene knappschaftliche Begräbnisgesellschaft gegründet, deren älteste Ordnung aus dem Jahre 1619 stammt. 1689 entstand auch in Johanngeorgenstadt eine eigene Bergbrüder-Leichengesellschaft, die für ein würdiges, standesgemäßes Begräbnis sorgte.

An der Spitze der Einnahmen standen die Büchsenpfennige. Der Neueintretende musste außerdem ein Eintrittsgeld (Brudergeld) zahlen. Die Höhe der zu entrichten-

den Büchsenpfennige änderte sich im Laufe der Zeit und war auch in den einzelnen Revieren unterschiedlich. In Freiberg gab der Bergarbeiter 1553 vom Taler Lohn 3 Pfennige in die Büchse, in Marienberg nur 1 Pfennig. Die Büchsenpfennige wurden ursprünglich bei den Zusammenkünften entrichtet, wobei von ihrer Summe sogleich die Ausgaben abgezogen wurden. Später wurden sie von den Steigern auf den Gruben und in den Bergamtsdörfern wöchentlich eingesammelt und in besonderen, mit Schlössern versehenen und angestrichenen Büchsen verwahrt.

Eine andere Einnahmequelle waren Ausbeuten von Gruben. Den Knappschaften stand der Ertrag der Ausbeute von je einem Freikux bei jeder Ausbeutegrube zu. Jedes verliehene Bergwerkseigentum war in Anteile oder „Kuxe“ (Vorläufer der heutigen Aktie) geteilt; 1 Kux entsprach dem 128. Teil des Bergwerks. Freikuxe hatten ihren Namen davon, dass sie von jedem Beitrag zu den Kosten des Bergbaus gesetzlich befreit waren, an der Ausbeute (den Dividenden) aber teilhatten.

Bedeutsamer als die Ausbeuteeinnahmen waren die Geldumsätze beim Eisenverlag oder -satz. Alle Arten des eisernen Handwerkszeugs der Berg-, Hütten- und Hammerleute ließen die Knappschaften auf ihre Rechnung herstellen und verkauften es gegen Gewinn an die Gruben, Hütten und Hammerwerke. Jedoch kauften die Gewerke und Gruben ihr Eisen später auch von Eisenhändlern und Waffenschmieden, was wiederum zu Protesten der Knappschaften in Freiberg und Annaberg führte. In einer Beschwerde aus dem Jahre 1627 heißt es hierzu, viele Grubenbesitzer kauften „ihr Eisenwergk undt auch die behufften (benötigten) Pocheisen nicht in der Bergknapschaft, inmaßen sich geziemet hette..., sondern bey dem Eisenhendtler undt Waffenschmieden, um ihres eigenen Nutzes willen zu erholen undt alß der Anna- und Freybergischen Knapschaft ihre hiervon gewöhnliche, und beydes zu geistlichen Stiftungen und Spenden geordnet, Gebühren zu ziehen (entziehen).“ Die Proteste blieben jedoch letztlich erfolglos.

Eine weitere Einnahmequelle bestand darin, dass die Knappschaften Geld (z.B. auf Häuser) ausliehen. Alte Schuldverschreibungen zeugen hiervon. Dazu kamen noch Strafgeelder und Einnahmen aus dem Verleih von Knappschaftseigentum zu Begräbnissen.

Gewerkebeteiligung und Knappschaftsschichten

Die Aufführung der wesentlichen Einnahmequellen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Frage der ausreichenden Unterstützung armer, kranker und bergfertiger Bergleute bzw. ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen lange Zeit ungelöst blieb. Die Höhe der Almosen war in Krisenzeiten erheblichen Schwankungen unterworfen, und sie verschlangen oftmals die gesamten Bareinnahmen der Knappschaften. 1553 hatte zwar der sächsische Kurfürst Moritz bestimmt, dass jährlich 1038 Gulden an die Armen der Bergstädte auszuteilen seien. Die Stiftung löste die Finanzierungsprobleme der Knappschaftskassen aber nicht auf Dauer.

Am 16. Januar 1658 war eine kurfürstliche Instruktion erlassen worden, nach der alte und invalide Bergleute und ihre Angehörigen aus der Knappschaftskasse zu unterstützen waren. Zur Aufbesserung der Knappschaftskasse sollten ihr u. a. die „Discretionsgelder“ zufließen, welche sonst von Ausbeutezechen den Hospitälern gegeben

wurden. Ergänzend hierzu wurde in einem Schreiben vom 6. August 1659 empfohlen:

„... da auch ein Bergkman auf einer Zeche Schaden nimbt oder sonsten krank wird, daß er in zwey oder drey Wochen wiederumb curiret und hernach der Zeche fernerweit gute Dienst leisten kann, ist billich, daß er nicht alßbald verstoßen, sondern ihm etwas zu seinen Unterhalt von der Zechen gegeben, da aber die Kranckheit länger wehrete, ihme von den Büchsenpfennigen etwas gereicht, und er nicht ganz hülflos gelaßen werde.“

Ein Zwang für die Gewerken zur Unterstützung kranker Bergleute war hiermit jedoch nicht verbunden. Der Landesfürst musste nämlich, um den Erzbergbau nach Ende des Dreißigjährigen Krieges wieder zu fördern, Rücksicht auf die Gewerken nehmen, die ja das Kapital zum Bergbau hergaben.

Erst in den „Resolutiones Friedrich Augusts, König in Polen und Kurfürst zu Sachsen, wegen Abstell- und Remedirung derer in Bergwerks-Sachen vorgekommenen und angemerkten Mängel und Gebrechen“ vom 7. Januar 1709 wurde festgesetzt: „4 Wochen Lohn haben die Gewerken den Verunglückten zu reichen. Außerdem aber, wenn die Genesung nicht erfolgen oder auch der Beschädigte darüber gar versterben würde, so ist hernach derselbe oder dessen hinterlassene Witwe und Waisen lediglich aus der Knappschaftskasse zu versorgen, bei welcher hingegen desto reichlicher ausgeteilt werden soll.“

Nur die im Bergwerk zu Schaden gekommenen Bergleute waren also von den Gewerken zeitlich begrenzt zu unterstützen. Sonstige erkrankte Bergleute waren dagegen auf die Knappschaften angewiesen.

Die Beteiligung der Gewerken an der Unterstützung verunglückter Bergleute konnte die Finanzierungsprobleme der Knappschaftskassen immer noch nicht lösen. Unter den Bergleuten kam es wiederholt zu Aufständen und Beschwerden an den Landesfürsten, die diesen 1728 bewogen, feste Gewerkenbeiträge (Supplementgeld, Stollnarmutgelder) einzuführen. Außerdem wurde 1764 folgende Regelung zugunsten kranker und beschädigter Bergleute getroffen: „Wenn ein Steiger oder Arbeiter wegen Krankheit länger als 4 Wochen von der Zeche bleiben muß, so ist ihm der Lohn auf 4 Wochen und mit Einrechnung derjenigen Woche, in der er außen geblieben ist, im Register (d. h. von den Gruben) zu verschreiben und zu bezahlen. Wenn ein Grubenarbeiter verunglückt, so müssen die Gewerken den Lohn über die 4 Wochen so lange weiter zahlen, wie die ärztliche Behandlung dauert, falls der Bergarzt die Wiederwendbarkeit des Erkrankten in Aussicht stellt.“

Nachdem bereits in Schneeberg 1781 eine Quartalsschicht zugunsten der Bergarmut eingeführt worden war, wurde von 1793 an auch in Freiberg in jedem Vierteljahr eine Schicht für die Knappschaftskasse verfahren. Die Almosen konnten hierauf durchgehend erhöht werden.

Die gesetzliche Knappschaftsversicherung des 19. Jahrhunderts

Waren in der Revolution von 1848 noch zahlreiche Forderungen von den sächsischen Knappschaften erhoben worden (z. B. Ausbau der Sterbeunterstützungskas-

sen, Zuschlag zum Knappschaftsgeld für Verunglückte aus Grubenmitteln), so begann die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts mit grundlegenden Fortschritten für das sächsische Berg- und Knappschaftsrecht. Für die Entwicklung des Knappschaftswesens waren drei Gesetze bestimmend, nämlich

- das Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851,
- das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 und
- das Nachtragsgesetz zum Allgemeinen Berggesetz von 2. April 1884.

Die beiden erstgenannten Gesetze ordneten sämtliche Fragen auf dem Gebiet des Bergbaus, deren Regelung dem Staat oblag. Das dritte Gesetz befasste sich ausschließlich mit dem Knappschaftswesen, weshalb es auch als „Knappschaftsgesetz“ bezeichnet wurde.

Das Regalbergbaugesetz von 1851

Das Regalbergbaugesetz vom 22. Mai 1851 regelte nur die Verhältnisse beim Erzbergbau, der in Sachsen allein auf staatlicher Verleihung des Bergbaurechts beruhte. Die Regelung der rechtlichen Verhältnisse beim aufkommenden Kohlenbergbau erfolgte zunächst durch Ministerialerlass. Das Regalbergbaugesetz selbst beschäftigte sich mit dem Knappschaftsrecht nur am Rande. Im Paragraph 104 hieß es lapidar:

„Zur Unterstützung bergfertiger Arbeiter und deren Angehörigen sind die bestehenden Knappschaftsinstitute aufrecht zu erhalten. Die Grubeneigentümer, sowie die Arbeiter sind verpflichtet, die durch die Knappschaftsordnungen bestimmten Beiträge zu denselben zu leisten.“

Das Gesetz stellte damit nur den Kreis der Unterstützungsberechtigten und die beiderseitige Beitragspflicht grundsätzlich fest. In einem Anhang zum Gesetz, dem Regulativ D, wurde außerdem noch bestimmt, dass die Revierausschüsse (gemeinsame wirtschaftliche Vertretungen der Bergwerksbesitzer) die Knappschaften mitverwalten. Die Revierausschüsse setzten sich aus 5 Mitgliedern zusammen; 3 wurden von den Grubenbesitzern, 2 vom Oberbergamt gewählt. Ihnen saßen 5 Vertreter der Knappschaft gegenüber, von denen die Mitglieder der Knappschaft 3 und das Bergamt 2 aus ihrer Mitte zu wählen hatten. Bei Stimmengleichheit lag die Entscheidung beim Vorsitzenden des Revierausschusses, also einem Unternehmer.

Im Regulativ B wurde den Grubenbesitzern im übrigen eine beschränkte Kranken- und Invalidenfürsorge auferlegt. Sie hatten für Bergleute, die infolge ihrer Arbeit krank wurden oder verunglückten, Kurkosten zu tragen und ihnen den vollen Lohn bis zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder der Aufnahme der Knappschaftsunterstützung zu zahlen. Bei grobem Verschulden des Grubenbesitzers oder eines sogenannten Officianten war dem Bergmann der entgangene Lohn auf Lebenszeit zu gewähren. Wir entdecken hier Vorläufer der gesetzlichen Unfallversicherung. Erkrankte der Bergarbeiter „lediglich aus natürlichen Ursachen“, so hatte er nur Anspruch auf Lohnfortzahlung für 4 Wochen. Selbstverschulden durch grobe Fahrlässigkeit schloss jeden Anspruch aus.

Zum Entwurf eines neuen Regulativs für die Freiburger Revierknappschaftskasse wurden 1853 erstmals in der Geschichte des Versicherungswesens umfassende statistische Unterlagen über die Sterblichkeit gesammelt und verarbeitet. Über das Er-

gebnis wurden „Mortalitätstafeln“ für den Bergmannsstand aufgestellt. Das darauf erlassene neue Regulativ vom 9. Januar 1856 setzte folgende Leistungen fest:

1. Invalidengeld nach mindestens 10 Dienstjahren, berechnet nach 9 verschiedenen Dienstaltersklassen und dem zuletzt bezogenen Lohn oder Gehalt bzw. Wochendurchschnitt der letzten 3 Jahre,
2. Witwengeld ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Mannes, unterschieden aber nach dem Alter der Witwen; außerdem Zulagen bei tödlicher Verunglückung des Mannes,
3. Waisengeld,
4. Krankenlohn an Arbeiter für die 5. bis 8. Woche in Höhe von 3/10 des vorher von der Grube gezahlten Krankenlohns,
5. außerordentliche Unterstützungen,
6. Beiträge zu den Beerdigungskosten und
7. Beiträge zum Schulgeld, zu den Impfkosten, Bergstiften usw.

Das Allgemeine Berggesetz von 1868

Das Regalbergbaugesetz von 1851 entsprach von Anfang an in vieler Hinsicht nicht der damals einsetzenden schnelleren Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Um jedoch die erste gesetzliche Ordnung des Berg- und Knappschaftswesens nicht länger aufzuhalten, nahm der Sächsische Landtag den Gesetzentwurf unverändert an, wogegen sich die Staatsregierung zur baldigen Überprüfung des Gesetzes bereit erklärte. Es dauerte jedoch noch 17 Jahre, bis das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868, das auch den Kohlenbergbau umfasste, verabschiedet werden konnte.

Mit dem Knappschaftswesen befasste sich auch das neue Gesetz nicht umfassend. Es ergänzte aber die früheren Gesetzesnormen in wichtigen Punkten. Danach galt folgendes:

Für den Erzbergbau verblieb es bei den Revierknappschaftskassen.

Im Kohlenbergbau wurden die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungskassen einzurichten oder sich an bereits bestehende Unterstützungskassen anzuschließen. In beiden Fällen hatten sie den Arbeitern den Eintritt in diese Kassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitserteilung zu machen.

Die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen für Bergarbeiter und deren Hinterbliebene blieb freigestellt. Fast alle Steinkohlenwerke und eine Anzahl Braunkohlengruben errichteten Knappschaftskassen.

Die Bergwerksbesitzer hatten zu den Kassen Beiträge von mindestens der Hälfte der gesamten Mitgliederbeiträge zu leisten. Alle näheren Einrichtungen waren gemeinsam mit den von den Mitgliedern gewählten Vertretern in einem behördlich zu genehmigenden Statut festzulegen.

Die Revierknappschaftskassen und diejenigen Unterstützungskassen, deren Statuten bestätigt waren, erhielten die Rechte juristischer Personen. Die Aufsichten führten die Ortsverwaltungsbehörden.

Das sächsische Knappschaftsgesetz von 1884

Unter dem Einfluss der raschen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung nach Gründung des Deutschen Kaiserreichs (1871) machte sich das Bedürfnis nach Ausbau der Knappschaftskassen zum Zwecke höherer Leistungen und größerer Sicherung der Rechte der Mitglieder bemerkbar. Am dringendsten gestaltete sich zunächst die Frage, wie Arbeiter vor dem Verlust ihrer Pensionsansprüche beim Ausscheiden aus der Bergarbeit geschützt werden können. Aus den Beratungen hierüber ging am 2. März 1882 ein kurzes Nachtragsgesetz zum Allgemeinen Berggesetz hervor, das bestimmten ausscheidenden Arbeitern und Beamten eine Erstattung eingezahlter Beiträge bzw. die Möglichkeit einräumte, den Anspruch auf Pensionsbezug durch Fortzahlung der Mitgliederbeiträge aufrecht zu erhalten.

Zu einer durchgreifenden Neugestaltung führte erst die Einführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung. Zur Anpassung an das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 wurde am 2. April 1884 ein Nachtragsgesetz zum Allgemeinen Berggesetz erlassen, das als das erste sächsische Knappschaftsgesetz gilt und im wesentlichen folgendes regelte:

Die Knappschaftskassen wurden institutionell, also nicht nur rechnungsmäßig wie bei anderen Knappschaftsvereinen, in Kranken- und Pensionskassen getrennt!

Jede Kasse hatte ihren eigenen Vorstand und ihre eigene Generalversammlung; in beiden Organen stand der Vorsitz gesetzlich einem Arbeitgeber zu. Nur wenn Kranken- und Pensionskassen für dieselben Werke bestanden, waren ein gemeinsames Statut sowie eine gemeinsame Vertretung und Verwaltung zulässig. Die Arbeitgeber hatten, entsprechend ihrer Beitragsleistung, bei Krankenkassen ein Drittel und bei Pensionskassen die Hälfte der Stimmen. Die Aufsicht ging für alle Knappschaftskassen auf das Bergamt Freiberg über.

Die Krankenversicherung wurde im Gesetz ausführlich und selbstständig unter förmlicher Anlehnung an das reichsgesetzliche Krankenversicherungsrecht geregelt. Über Art und Umfang der Pensionskassenleistungen besagte das Knappschaftsgesetz dagegen noch nichts.

Die Neuordnung vollzog sich dadurch, dass die vorherigen Knappschaftskassen beim Erzbergbau und Steinkohlenbergbau für die Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung beibehalten und für die Krankenversicherung beim gesamten Bergbau neue Kassen errichtet wurden. Jedes größere Werk erhielt seine eigene Krankenkasse, nur die kleineren Gruben vereinigten sich zu Verbandskassen. Am 1. Dezember 1884 waren vorhanden

- 29 Knappschafts-Pensionskassen (7 Revierkassen im Erzbergbau und 22 Kassen beim Steinkohlenbergbau) und
- 84 Knappschafts-Krankenkassen (20 beim Erzbergbau, 45 beim Steinkohlenbergbau und 19 beim Braunkohlenbergbau).

Die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse

Bei Einführung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, das sich auch auf Bergarbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2.000 Mark erstreckte, wurden die sächsischen Knappschafts-Pensionskassen vor die Frage gestellt, ob sie die Invalidenversicherung als „besondere Kasseneinrichtungen“ selbst übernehmen oder nur noch als Zuschusskassen weiterbestehen wollten.

Wie andernorts im Deutschen Reich konnte von der Interessenlage her nur eine Lösung in Frage kommen, nämlich sich zu bemühen, die Zulassung als „besondere Kasseneinrichtung“ zu erhalten. Da als Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit galt, diese aber bei den einzelnen Pensionskassen kaum vorhanden war, vereinigten sich auf Anregung des Bergamtes Freiberg von den 29 Knappschafts-Pensionskassen 27 zu einer Kasse, die am 1. Januar 1891 unter dem Namen „*Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen*“ mit dem Sitz in Freiberg ins Leben trat. Der Bundesrat erkannte die neue Kasse als „besondere Kasseneinrichtung“ an, so dass sie auch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung fast für den gesamten sächsischen Bergbau durchführte. Bis 1900 traten ihr noch 63 Werke bei, die bis dahin keine bestätigte Knappschafts-Pensionskasse besaßen.

Im Statut der neuen Kasse wurden 7 Mitgliederklassen vorgesehen und folgende knappschaftliche Leistungen festgesetzt:

1. Invalidengeld in Verbindung mit der reichsgesetzlichen Invalidenrente, jedoch schon bei geringerer Erwerbseinschränkung,
2. Witwengeld,
3. Waisengeld,
4. Sterbegeld, wenn der Verstorbene nicht der Krankenversicherungspflicht unterlag und
5. Beitragsrückzahlungen an ausgeschiedene Mitglieder.

1899 wurde die reichsgesetzliche Invalidenversicherung weiterentwickelt. Als Folge daraus wurde das Statut der sächsischen Knappschafts-Pensionskasse geändert. Das Zweite Statut trat am 1. Januar 1900 in Kraft und sah – in Anlehnung an das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 – eine Erhöhung von Leistungen und Beiträgen vor; außerdem wurde der Versicherungsfall der Invalidität neu definiert.

Das sächsische Knappschaftswesen im 20. Jahrhundert

Die gesetzlichen und statutmäßigen Änderungen um die Jahrhundertwende zeigen, dass die Entwicklung des sächsischen Knappschaftsrechts bereits unter dem Einfluss der Reichsgesetzgebung stand. Hinzu traten nun die immer stärker werdenden Bestrebungen, das Knappschaftswesen im Deutschen Reich zu vereinheitlichen.

Gesetzliche Änderungen Anfang des Jahrhunderts

Bei der Trennung der Knappschaftskassen in Kranken- und Pensionskassen im Jahre 1884 war man bemüht gewesen, alle erreichbaren finanziellen Mittel möglichst zur Sicherung der Pensionskassen zu verwenden. Dadurch waren die Bergleute hinsichtlich ihrer Krankenversicherung gegenüber der rasch fortschreitenden Entwicklung der reichsgesetzlichen Krankenkassen in Rückstand geraten. Ein Nachtragsgesetz vom 12. Februar 1909 sah deshalb eine Reihe von Verbesserungen vor. Insbesondere wurden freiwillige Leistungen in größerem Umfang erweitert, die vorher überhaupt nicht oder nur mit Zustimmung der Bergwerksunternehmer zugelassen waren. Neu war die Einführung der Krankenpflege für Familienangehörige und Invaliden. Auch das knappschaftliche Pensionskassenrecht wurde teilweise geändert.

Durch das Allgemeine Berggesetz vom 31. August 1910 wurden alle berggesetzlichen und knappschaftlichen Vorschriften wieder einheitlich zusammengefasst. Das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, die auch Vorschriften für die Knappschaftskassen enthielt, machte aber bald darauf eine Änderung des landesrechtlichen Berggesetzes notwendig, so dass sich die sächsische Regierung entschloss, nach dem Vorbild Preußens ein aus dem Allgemeinen Berggesetz herausgenommenes Knappschaftsgesetz für das Königreich Sachsen zu schaffen, das am 17. Juni 1914 unter diesem Namen verabschiedet wurde.

Das Knappschaftsgesetz von 1914 regelte wiederum ausführlich und erschöpfend die Krankenversicherung in enger Anlehnung an die reichsgesetzlichen Vorschriften. In der knappschaftlichen Pensionskasse wurden nur noch Arbeiter versichert. Hinsichtlich der Organe verblieb es bei den seit 1884 bestehenden Regelungen.

Die Sächsische Knappschaft

Vor dem Hintergrund der Zersplitterung des Knappschaftswesens im Deutschen Reich (um die Jahrhundertwende bestanden noch 140 Knappschaftskassen), der im allgemeinen unzureichenden Sicherstellung der Leistungen sowie des Problems der Freizügigkeit hatte bereits der preußische Bergarbeiter-Kongress am 30. März 1905 eine Vereinheitlichung des Knappschaftswesens gefordert. Ansätze hierzu wurden im Darmstädter Gegenseitigkeitsvertrag vom 30. Oktober 1908 erkennbar, dem die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse beitrug. Nach diesem Vertrag verpflichteten sich die Knappschaftsvereine, ihren Mitgliedern bei der Pensionierung die bei den anderen beteiligten Vereinen zurückgelegten Zeiten anzurechnen und einander die entsprechenden Rentenanteile zu erstatten. Dieses Abkommen wurde noch verbessert durch den „Wartburgvertrag“ vom 1. September 1917.

Die Verträge waren wesentliche Schritte auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Knappschaftswesens. Sachsen war hieran stark beteiligt, weil aus den sächsischen Steinkohlenrevieren zeitweilig viele Arbeiter in die rheinisch-westfälischen Gruben abgewandert waren, ein großer Teil von ihnen aber später an die frühere Arbeitsstätte zurückkehrte.

Der Übergang vom Kaiserreich zur Republik brachte für die knappschaftliche Versicherung einen bedeutenden Reformschub. Die von den Bergarbeiterverbänden betriebene Zentralisierung wurde von Sachsen unterstützt, obwohl bei einer Zusammenlegung der deutschen Knappschaftsvereine zu einem reichseinheitlichen Versicherungsträger ein Großteil der Eigenständigkeit des alten sächsischen Knappschaftswesens verlorengehen musste. In einer Vorlage an den Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes vom 1. Dezember 1919 forderte der sächsische Knappschaftsdirektor Dr. Jahn die Errichtung einer „Reichs-Knappschafts-Pensionskasse“, bei der die Bergarbeiter unmittelbar versichert werden.

Die Reformbestrebungen führten nach längeren politischen Kämpfen schließlich zum Reichsknappschaftsgesetz, das am 1. Januar 1924 in Kraft trat. Organisatorisch brachte das Gesetz die Zusammenfassung aller bisherigen Knappschaftsvereine in einen Reichsknappschaftsverein, der allein juristische Person und Träger der gesamten Knappschaftsversicherung (Kranken- und Pensionsversicherung) war. Außerdem führte er für die Bergleute die Invaliden- und Angestelltenversicherung durch. Der Reichsknappschaftsverein gliederte sich in 16 Bezirksknappschaftsvereine. Als 15. Bezirksknappschaftsverein wurde als Nachfolger der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für Sachsen sowie der sächsischen Knappschafts-Krankenkassen – die „Sächsische Knappschaft“ – errichtet, die

1. die Krankenversicherung für Arbeiter,
2. die Pensionsversicherung für Arbeiter,
3. die Invalidenversicherung für Arbeiter,
4. die Krankenversicherung für Angestellte und
5. die Pensions- und Angestelltenversicherung für Angestellte (letztere fiel 1926 fort)

durchführte. Sie umfasste den Freistaat Sachsen und hatte ihren Sitz in Freiberg.

Die Geschäfte der Sächsischen Knappschaft führten der Bezirksvorstand und die Bezirksabteilungsvorstände, soweit sie nicht durch Gesetz, Satzung und Sondervorschriften den Bezirksversammlungen oder Organen des Reichsknappschaftsvereins vorbehalten waren.

1933 wurde das Selbstverwaltungsprinzip mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus beseitigt. Die Organe der Sächsischen Knappschaft wurden durch einen Kommissar, ab 1936 durch einen Direktor der Bezirksknappschaft ersetzt.

Das einstweilige Ende des sächsischen Knappschaftswesens

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 kam die Reichsknappschaft zum Erliegen; sie wurde stillgelegt. In der sowjetischen Besatzungszone war von Anfang an angestrebt worden, die gegliederte Sozialversicherung durch eine Einheitsversicherung zu ersetzen. Deshalb schlossen sich im Oktober 1945 die Halleesche, Mansfelder und Halberstädter Knappschaft zur Mitteldeutschen Knappschaft (SVK Bergbau) zusammen, um der Gefahr eines Aufgehens in der allgemeinen Sozialversicherung zu entgehen.

Mit Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung vom 28. Januar 1947 wurde jedoch für das gesamte Gebiet der sowjetischen Besatzungszone eine besondere Verordnung über die Sozial-Pflichtversicherung geschaffen, die ein im wesentlichen einheitliches Recht der Sozialversicherung mit dem 1. Februar 1947 einführt. Zwar sah die Verordnung in Paragraph 10 vor, dass unabhängig von den bezirklichen Gliederungen die deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge im Einverständnis mit der sowjetischen Militärverwaltung die Errichtung von besonderen Sozialversicherungskassen für den Bergbau genehmigen könne. Die SVK Bergbau in Halle (Saale) musste ihren Dienstbetrieb allerdings am 30. November 1947 einstellen. In Sachsen sah man von der Errichtung einer besonderen Sozialversicherungskasse ab, so dass die sächsischen Bergleute – wenn auch mit besonders günstigen Leistungen – bei den örtlichen Sozialversicherungskassen versichert wurden.

Der Neubeginn mit der Deutschen Einheit

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Wiedergewinnung der Deutschen Einheit hat es in Sachsen keine Knappschaftsversicherung mehr gegeben. Damit war die jahrhundertealte Tradition der Knappschaft auf dem Gebiet der DDR unterbrochen. Erst vor zwanzig Jahren – genau am 15. Januar 1991 – erwachte in Sachsen die Tradition der knappschaftlichen Sozialversicherung erneut, diesmal auf der Grundlage des Vertrages zur Deutschen Einheit und mit der Eröffnung der Verwaltungsstelle Chemnitz der Bundesknappschaft.

Am 1. Oktober 2005 fusionierte die Bundesknappschaft mit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS). Heute betreut die für Sachsen zuständige KBS-Regionaldirektion Chemnitz rund 151.000 Krankenversicherte, 173.000 Rentner sowie 151.000 Aktive in der Rentenversicherung (Stand: Frühjahr 2011).

Recherche, Text-Beschaffung, Scan der Beitrags-Kopie und Text-Nachbearbeitung:
Holger Zürich M.A., KBS-Regionaldirektion Chemnitz, 26.7.2010

Literatur

Börner, M.: Über die Entwicklung der knappschaftlichen Versicherung in Sachsen, in Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen, Jg. 1924, S. A 57.

Clauß, Herbert/Siebert, Helmut: Das Erzgebirge. Verlag W. Weidlich, Frankfurt 1976.

Dapprich, Gerhard: Geschichtliche Entwicklung der Knappschaft, in „10 Jahre Bundesknappschaft“. Wirtschaftsdienst Verlag, Frankfurt/Bochum 1979.

Elsholz, Ulrich: Die Entwicklung des sächsischen Knappschaftswesens. Dissertation. Dresden 1910.

Fischer, Walther: Aus der Geschichte des sächsischen Berg- und Hüttenwesens. Verlag Sächsische Heimat, Hamburg 1965.

Gerlach, Heinrich: Die Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft, ihre Kleinodien und Feste, in Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, 1867, S. 595.

Herrmann, Walter: Bergbau und Kultur - Beiträge zur Geschichte des Freiburger Bergbaus und der Bergakademie. AkademieVerlag, Berlin 1953.

Hue, Otto: Die Bergarbeiter, Bd. 1. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1910. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Berlin/Bonn 1981.

Kasper, Hanns-Heinz/Groß, Reiner: Freiberg als Bergstadt in der sächsischen Geschichte, in Sächsische Heimatblätter 1986, S. 119.

Kratzsch, Klaus: Bergstädte des Erzgebirges, Bd. IV der Münchner Kunsthistorischen Abhandlungen. Verlag Schnell & Steiner, München 1972.

Langer, Johannes: Die Freiburger Bergknappschaft, in Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, 1931, S. 18/68.

Löscher, Hermann: Die Anfänge der erzgebirgischen Knappschaft, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Kan. Abt. XL), 1954, S. 223.

Löscher, Hermann: Kerzenheller, Wochen- oder Büchsenpfennige der erzgebirgischen Knappschaften, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Kan. Abt. XLII), 1956, S.392.

Löscher, Hermann: Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts, 1. Teil Berggebräuche. Akademie-Verlag, Berlin (Ost) 1957.

Thielmann, Hans: Die Geschichte der Knappschaftsversicherung. Asgard-Verlag, Bad Godesberg 1960.

Wappler: Über die alte Freiburger BergKnapp- und Brüderschaft, in Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, 1900, S. 48.

Zirkel: Zur Geschichte des sächsischen Bergbaus, in Zeitschrift für Bergrecht, 1887, S. 344.